

Ins Amtsblatt

## **Bekanntmachung**

### **Immissionsschutz;**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur LNG-Lagerung bzw. LNG Betankungsanlage für LKWs auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/11 der Gemarkung Erkheim durch Shell Deutschland Oil GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg**

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG (Liquefied Natural Gas, tiefkaltverflüssigtes Erdgas -162°C) Betankungsanlage für LKWs inkl. LNG-Lagerung von 29,9 t auf dem Grundstück Flur-Nr. 620/11 der Gemarkung Erkheim beantragt.

Die LNG (Liquefied Natural Gas, tiefkaltverflüssigtes Erdgas -162°C) - Tankstelle dient dem Befüllen eines Kundentanks mit LNG bei einer vordefinierten Temperatur (Sättigungsdruck). Die Anlage ist auf den vollautomatischen, personallosen 24-Stunden-Betrieb mit Fernüberwachung und -steuerung ausgelegt. Der vorliegende Antrag umfasst auch die Errichtung eines Tankdaches, Werbeanlagen und einer Schutzwand.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Naturschutz, Bodenschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG

aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 01.10.2021, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 01.10.2021  
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann  
Abteilungsleiter